

2023.WEU.3095_Innovationsförderungsgesetz_IFG

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Förderinstrumente ¹ Die Förderung erfolgt durch a befristete Finanzhilfen an Vorhaben, b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,	a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. ² Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden. ³ Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung. ⁴ Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.	² Die Instrumente gemäss Absatz 1 <u>Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und</u> können kombiniert werden. ³ <u>Aufgehoben.</u> ⁴ Auf die <u>AnschubfinanzierungFörderung</u> besteht kein Rechtsanspruch. ⁵ Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾ zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonalen Leistungsaufträge sind.			
2 Finanzhilfen an Vorhaben	2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und Aktivitäten von Institutionen</u>			
Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen ¹ Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.	<i>Titel entfernt.</i>			

¹⁾ BSG [812.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. ³ Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.				
	2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben			
	2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen			
	Art. 9a Kriterien ¹ Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind, c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben, d mindestens nationale Bedeutung haben, e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen, f nachweislich erfolgreich sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.			
	Art. 9b Umfang ¹ Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten. ² Er kann in besonderen Fällen bis zu 50 Prozent betragen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.			
	2a Verfahren			
Art. 10 Verfahren ¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest. ² Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.	<i>Titel entfernt.</i>			
	4a Rahmenkredit			
	Art. 13a Beschluss			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz. ² Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.			
	Art. 13b Verwendung ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, Im Namen der Kommission Der Präsident:		Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: